

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 04/2025 Ausgabetag: 24.01.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 22.01.2025
2. Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an KK Bau GmbH

Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom
22.01.2025

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S.394) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von Gebieten im Land Nordrhein-Westfalen mit einem angespannten Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuches (BaulandmobilisierungsVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2023 (GV. NRW. 2023 S. 2) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 02.12.2024 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

- (1) Das Ziel der Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die städtebauliche Entwicklung des brachliegenden innerstädtischen Grundstücks zu sichern. Es wird beabsichtigt, das Grundstück neu zu ordnen und einer vorwiegend wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Stadt Rheda-Wiedenbrück eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst vorrangig das in der Anlage dargestellte und im folgenden benannte Grundstück:

Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück
Berliner Straße/Nadelstraße	Rheda	22	466

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Stadt Rheda-Wiedenbrück nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht bezieht sich dabei auf brachliegende Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) an unbebauten sowie brachliegenden Grundstücken. Grundstücke gelten auch dann als unbebaut, wenn diese lediglich mit einer Einfriedung oder zu erkennbar vorläufigen Zwecken bebaut sind. Des Weiteren sind brachliegende Grundstücke solche, deren vormalige Nutzung endgültig aufgegeben oder langfristig unterbrochen wurde.
- (2) Der Verkäufer oder die Verkäuferin eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers oder der

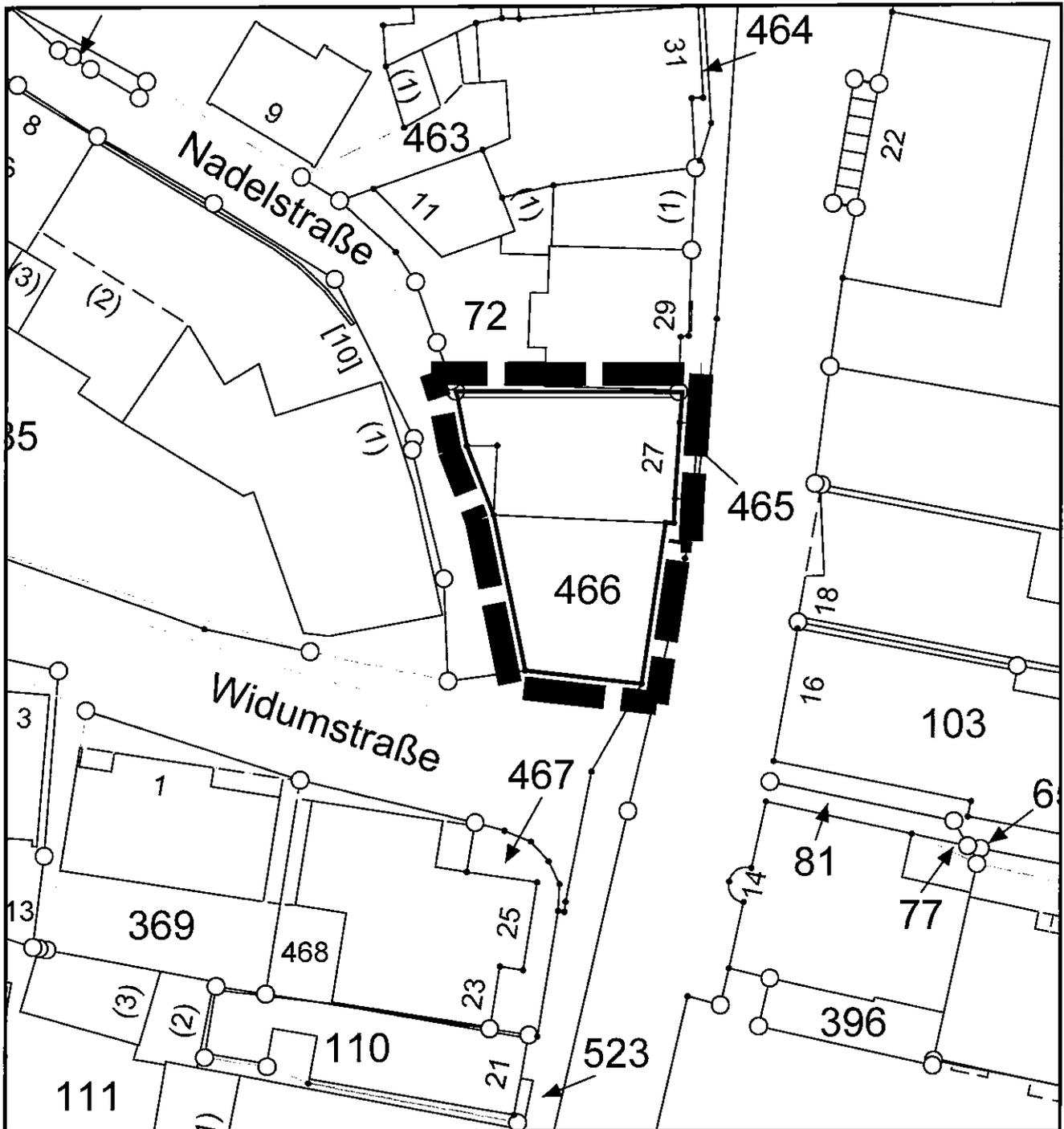
Verkäuferin wird durch die Mitteilung des Käufers oder der Käuferin ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer oder die Käuferin als Eigentümer oder als Eigentümerin in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm oder ihr die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5
Außerkräfttreten der Satzung

Diese Satzung tritt gleichzeitig mit dem Außerkräfttreten der Verordnung zur Bestimmung von Gebieten im Land NRW mit einem angespannten Wohnungsmarkt nach § 201a Satz 1 des Baugesetzbuches (BaulandmobilisierungsVO NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft.



Fachbereich Stadtplanung

Flur 22, Flurstück 466

Gemarkung Rheda

Geltungsbereich



Rheda-
Wiedenbrück

Stand: August 2024



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 22.01.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung



Christoph Krahn
Erster Beigeordneter

**Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10
Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an KK Bau GmbH**

Der Gewerbesteuerzinsbescheid (Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) vom 16.01.2024 für das Jahr 2019, Kassenzzeichen 7180481/3000 an

Firma

KK Bau GmbH

letzte bekannte Adresse

Elbchaussee 16

22765 Hamburg

wird hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Gemäß Eintrag im Handelsregister wurde die Firma bereits am 23.08.2023 von Amts wegen gelöscht. Der ehemalige Geschäftsführer ist unbekanntes Aufenthalts. Der Zinsbescheid konnte an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden.

Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung nach § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das oben bezeichnete Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 325, nach vorheriger Terminvereinbarung und gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) eingesehen und abgeholt werden.

Der Bürgermeister
in Vertretung


Christoph Krahn